

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2021-035

öffentlich

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Partyausstattung“ in der Flur 21, Flurstücke 1 und 2 (Gartenweg am Westplatz) der Gemarkung Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister

22.02.2021

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
13.04.2021	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
15.04.2021	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
28.04.2021	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 23 Ja: 23 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

1. Für das Gebiet Flur 21, Flurstücke 1 und 2 (teilweise) und Flur 44 Flurstück 41 (teilweise) der Gemarkung Finsterwalde wird gemäß Lageplan (Anlage 2) vom 22.02.2021 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Partyausstattung“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für einen Gewerbebetrieb, der Partyzelte und -ausstattungen für Veranstaltungen privater oder gewerblicher Art verleiht.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.01.2021 wurde der Antrag auf Einleitung des Planverfahrens zur Schaffung von Baurecht für einen Gewerbebetrieb, der insbesondere Partyzelte, Partymöblierung und Kühltechnik verleiht, eingereicht. Mit Schreiben vom 08.02.2021 erfolgten weitergehende Erläuterungen zum Betriebsablauf. Die detaillierten Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Da im Bebauungsplan Gartenweg am Westplatz auch Teile des Flurstücks 41 der Flur 44 als reines Wohngebiet festgesetzt sind (Streifen vor den beantragten Flurstücken), wird dieser Teil gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Diese Angaben sind Grundlage für die planungsrechtlichen Festsetzungen des hier beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden an dieser Stelle die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gartenweg am Westplatz“ außer Kraft treten.

Anmerkung: Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Antrag mit Ergänzungen und Lageplan
- 2 Geltungsbereich